

das mühsam und selbst gefundene Ergebnis förmlich aufzudrängen. Die Darstellung ist leider etwas weitschweifig und enthält zu viele Wiederholungen.

K. Frank S. J.

Diehl, K., *Der Einzelne und die Gemeinschaft. Überblick über die wichtigsten Gesellschaftssysteme vom Altertum bis zur Gegenwart. Individualismus, Kollektivismus, Universalismus.* gr. 8° (IV u. 346 S.) Jena 1940, Fischer. *M* 14.—; geb. *M* 16.—.

Der Verf. gibt in diesem Werk, von einem zentralen Thema her geschaut, eine Zusammenfassung des Wesentlichen, was er auf Grund seiner fünfzigjährigen Gelehrtenarbeit zur Beurteilung gesellschaftlicher, zumal sozialökonomischer Theorien und Systeme erarbeitete. Gründliche Kenntnis des Sachgebiets und seiner Literatur verbinden sich mit einem ruhigen, maßvollen Urteil. Die Darstellung faßt bewußt die Bestimmungen „individualistisch“ (und die verwandte „liberal“), „kollektivistisch“, „universalistisch“ ziemlich weit. So genügt zur Kennzeichnung des Individualismus etwa die Forderung des Privateigentums Einzelner an den Wirtschaftsmitteln; Liberalismus (im ökonomischen Sinn) ist „die Ideenrichtung“, die für das wirtschaftliche Leben eine weitgehende persönliche Initiative durch einzelne Unternehmer fordert. Die Weite des Begriffs „Universalismus“ [als Synthese von Individualismus und Kollektivismus] gestattet es, diese Romantik, Spann, den Solidarismus, den Faschismus und Nationalsozialismus als Einheit zu fassen. Das Ergebnis der Untersuchungen ist die Ablehnung des kommunistischen und sozialistischen Kollektivismus und des Manchestertums und die Forderung einer Synthese von staatlicher Ordnungsgewalt und privater Unternehmerinitiative. Dabei tritt eine gewisse Neigung zur Rechtfertigung eines vernünftigen Liberalismus hervor.

Die Kritik wird fragen, ob die weitmaschigen Grundbegriffe von Individualismus, Kollektivismus und Universalismus nicht doch zu sehr von dem abweichen, was heute gewöhnlich mit diesen Worten gemeint ist — selbst wenn man dem heutigen Sprachgebrauch viele Unklarheiten vorwerfen kann. Gerade die starke Betonung des Eigentums für die Begründung des Unterschieds der Systeme scheint doch etwas einseitig und die weltanschauliche Verwurzelung der einzelnen Systeme zu wenig berücksichtigt. Nur so läßt sich die Annäherung verstehen, die der Verf. dem Solidarismus zum Kathedersozialismus und Liberalismus gibt. Von hier aus wird auch die öfter ausgesprochene Verurteilung kirchlicher Äußerungen zu sozialen und wirtschaftlichen Fragen problematisch. Das Privateigentum ist eben mehr als ein bloß wirtschaftlich-gesellschaftliches Phänomen ohne rechtlich-sittliche Voraussetzungen in Fragen entscheidendster kirchlicher Zuständigkeit. Hier zeigt sich ein zu bloßer Kirchenbegriff, der die Kirche auf den Bereich abstrakter Innerlichkeit und Jenseitigkeit festlegt.

Ganz unglücklich scheint uns die Behandlung des Naturrechts. „Natur“ ist hier nicht Gegensatz zu „Kultur“ und „Geist“, sondern zu „positiv“. Die Tatsache der konkreten Einheit beider ist kein Beweis für das Nichtbestehen des Unterschiedes. Ebensowenig spricht die Verschiedenheit der Auffassungen über das, was im einzelnen naturrechtlich gefordert ist, dagegen. Die Unveränderlichkeit ist nur in dem Maß Eigenschaft des Naturrechts, als die Natur der Verhältnisse und des Menschen selbst gewisse unveränder-

liche Eigenschaften hat. In der Fundierung des Rechts in Gerechtigkeit, Zweckmäßigkeit und Billigkeit scheint der Verf. tatsächlich das Gleiche zu verlangen wie die Naturrechtler, es sei denn, er fasse diese Begriffe alle „subjektiv“. Tatsächlich klingt dieser Subjektivismus an. Aber wir glauben nicht, daß jeder objektive Maßstab für diese Subjektivität abgelehnt würde. — Auch wäre hier stärker zwischen aristotelisch-scholastischem und rationalistischem Naturrecht zu unterscheiden.

Joh. B. Hirschmann S. J.

Betschart, I., O. S. B., Das Wesen der Strafe. Untersuchungen über Sein und Wert der Strafe in phänomenologischer und aristotelisch-thomistischer Schau. 80 (144 S.) Einsiedeln 1939, Benziger.

Es muß anerkannt werden, daß der Benediktinerpater von Einsiedeln sein Vorhaben, das Wesen der Strafe in *aristotelisch-thomistischer Schau* darzustellen, entschieden und mit zahlreichen Belegstellen aus Thomas durchgeführt hat. Schon Hauptinhalt und Anordnung der Schrift zeigen das. Im Geiste christlich-thomistischer Philosophie stellt er die Frage nach dem Sinn der Strafe vom Ganzen der in Gott begründeten sittlichen Ordnung her. Dann entwickelt er im Anschluß an die vier aristotelischen Ursachen zuerst den (abstrakten) Begriff der Strafe als Erleiden eines Übels wegen einer Schuld (Formursache). Darauf erklärt er die Zweckursache: den inneren wesentlichen „Sinn“ der Strafe als Vergeltung und die äußeren relativen „Zwecke“ der Strafe als sühnende Heilung, Besserung und Abschreckung. Als Wirkursache bezeichnet er (abgesehen von der Strafe der eigenen sittlichen Vernunft) eine aufsteigende Reihe von „Strafinstanzen“: Autoritäten in Familie, Staat, Kirche, Völkergemeinschaft und letztlich und vor allem Gottes Straferechtigkeit. Zuletzt wird im engen Anschluß an S. c. gent. 3, 141 f. die Materialursache behandelt, d. h. Strafarten und Strafmaß: Die Abstufung der Strafarten entspricht der Ordnung der durch die Strafe entzogenen oder beschädigten Güter: Tugend und Seelenkräfte, Unversehrtheit von Leib und Leben (besonders die Todesstrafe), schließlich äußere Güter. Warum fehlen die Strafen durch Entzug sozialer (Ehre und guter Ruf) und geistlicher Güter? Die im Untertitel angekündigte *phänomenologische Schau* des Wesens der Strafe besteht hauptsächlich darin, daß B. sich meist zustimmend auseinandersetzt mit einem Aufsatz von D. von Hildebrand „Zum Wesen der Strafe“ (Regensburg 1932). Dessen Sondermeinung vom *Sinn der „Vergeltung“*, als sei diese stets nur auf (rechtliche) Schuld gegen eine Person, niemals auf sittliche Schuld bezogen, wird abgelehnt (56—64). Jedenfalls versteht die christliche Strafrechtslehre unter Vergeltung gewöhnlich die Wiederherstellung der gestörten objektiven Ordnung, und zwar der rechtlichen und sittlichen.

Weniger überzeugt, was der Verf. gegen die Auffassung v. H.s sagt, daß das *Verhängen der Strafe* durch Gott oder seine menschlichen Stellvertreter irgendwie zum Wesen der Strafe gehöre (72, 101 ff.). Es mag sein, daß eine abstrakte und rein formale Definition der Strafe vielleicht auf ausdrückliche Erwähnung des Verhängens verzichten kann. Durchaus gehört sie in die volle Beschreibung der Wesensmomente der Strafe: Diese ist Gegenstoß der Ordnung gegen die Unordnung. Die Störung der Ordnung durch Schuld wie der Gegenstoß durch Strafe gründen in sittlich